

1. Änderungssatzung

zur "Satzung über Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bienenbüttel" (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung) vom 06.12.2018

aufgrund des § 10 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 32 und 33 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 03. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 Abs. 6 a erhält folgende Fassung:

6a) Sofern kein Antrag nach den Absätzen 1 bis 4 gestellt wird, wird für den Besuch von Lehrgängen, die über das Gemeindekommando/ den Gemeindebrandmeister zugewiesen wurden, eine Entschädigung gezahlt:

an der NABK von	täglich 100,00 Euro
in der FTZ in Uelzen	
für einen Funklehrgang	insgesamt 50,00 Euro
für einen Maschinistenlehrgang	insgesamt 120,00 Euro
für einen Atemschutzlehrgang	insgesamt 150,00 Euro
für einen Truppführerlehrgang	insgesamt 120,00 Euro

Dies gilt nicht für Kameraden des öffentlichen Dienstes (oder vergleichbar), die für den Lehrgang freigestellt wurden.

Die Entschädigungszahlung ist innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Lehrganges durch Vorlage der Teilnahmebescheinigung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bienenbüttel, 03.12.2020


(Dr. Franke
Bürgermeister

